

Stephanie Nitsch

Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischen Recht

Übersicht:

- I. Einleitung, Eingrenzung und Gang der Untersuchung
- II. Internationale Zuständigkeit und Ermittlung des anwendbaren Rechts
- III. Gesellschaftsrechtliche Ausgangslage
- IV. Haftung für eigenes Fehlverhalten
- V. Haftung für fremdes Fehlverhalten
- VI. Erwägungen zur öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung
- VII. Zusammenfassung in Thesenform

I. Einleitung, Eingrenzung und Gang der Untersuchung

Unter dem Schlagwort der Lieferkettenverantwortung sollen Unternehmen zu umfassenden Maßnahmen veranlasst werden, um negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu verhindern oder zumindest deren Eintrittswahrscheinlichkeit abzusenken. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht die Ambition, das Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen einzudämmen und bei bereits erfolgten Verstößen eine Verantwortung des Endes der Wertschöpfungskette zu erwirken. Vor diesem Hintergrund wird die Konstruktion einer Haftung der in der EU ansässigen Unternehmen evaluiert.

In zunehmendem Ausmaß sind Unternehmen in komplexe Wertschöpfungsketten eingewoben. Ohne Zweifel stellt die mitunter globale Reichweite solcher Wertschöpfungsketten Unternehmen, die diese Geschäftstätigkeit risikoprüfend überblicken möchten, vor enorme Herausforderungen. Die Begründung des Entwurfs der Corporate Sustainability Due Diligence Directive¹⁾ (im Folgenden: CSDDD-E) nennt neben der bereits erwähnten Komplexität von Wertschöpfungsketten eine mangelnde rechtliche Klarheit, Marktdruck, Informationsdefizite und Kosten.²⁾

Diese Herausforderungen können jedoch als Folge einer bewussten unternehmerischen Entscheidung wahrgenommen werden. Schließlich gelten eine

¹⁾) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final.

²⁾) Begründung zur CSDDD-E, 1. Kontext des Vorschlags.

Unterteilung und eine Ausgliederung von Geschäftsbereichen auf unterschiedliche Akteure als aussichtsreiche Strategie.³⁾ Einerseits gilt es in Konzernstrukturen als dienliches Mittel die rechtliche Selbstständigkeit juristischer Personen dahingehend zu nutzen, durch eine Auslagerung von Geschäftszweigen auf Tochtergesellschaften eine die Muttergesellschaft schützende Haftungsbarriere zu errichten.⁴⁾ Die Haftung wird mit der übernommenen Einlage begrenzt, Ausschüttungen ermöglichen weiterhin Profit.⁵⁾ Daneben entspricht es einer globalen Arbeitsteilung, Produktions-, Lieferungs- sowie Entsorgungsprozesse gesellschaftsrechtlich nicht verbundenen Zulieferern zu überlassen. Von im globalen Süden abgesenkten Arbeitnehmerschutz- oder Umweltschutzstandards kann durch niedrigere Produktions- oder Entsorgungskosten profitiert werden.⁶⁾

Zur Rechtfertigung dieser Phänomene könnte aufgeworfen werden, dass der Einsatz von Personen je nach Sachlage zur Minimierung des Schädigungsrisikos führen könne. Man könnte demnach betonen, dass Spezialisten zum Einsatz kommen.⁷⁾ Von pauschalen Aussagen ist gerade im Zusammenhang mit weltweiten Wertschöpfungsketten Abstand zu nehmen. Wenn wir an verheerende Fälle wie das Brandunglück in Karachi, Pakistan denken (s hierzu den Beitrag von *Weller/Neuwald*, Seite 24), wäre wohl zynisch zu behaupten, dass die fachliche Eignung des unmittelbar schadenskausalen Unternehmens für die KIK-GmbH entscheidend war, dieses einzusetzen. Es ging um Kostenersparnis. Die Sachlage aus dieser Perspektive beleuchtend hebt die Begründung des CSDDD-E hervor, dass in der EU ansässige Unternehmen mit „Zwangarbeit, Kinderarbeit, unzureichende Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Ausbeutung von Arbeitnehmern und Auswirkungen auf die Umwelt wie Treibhausgasemissionen, Umweltverschmutzung, Verlust an biologischer Vielfalt und Schädigung von Ökosystemen“ in Verbindung gebracht wurden.⁸⁾ In die argumentative Gemenge kann demnach gleichermaßen einfließen, dass durch den Einsatz von Personen der Handlungsradius eines Unternehmens Erweiterung findet⁹⁾ und damit auch der Radius einer Risikoauswirkung erweitert wird.

Vor dem Hintergrund dieser Praxis und dem Bestreben nach einer Verantwortung für globale Geschäftstätigkeit wurde durch einzelne nationale Gesetze eine Lieferkettenverantwortung eingeführt (s hierzu die Ausführungen von *Weller/Neuwald*, Seite 30 ff), inzwischen steht durch die Corporate Sustainability Due Diligence Directive eine europäische Vereinheitlichung unmittelbar bevor.

Der vorliegende Beitrag evaluiert, ob und unter welchen Voraussetzungen Individualschäden aber auch überindividuelle Beeinträchtigungen (rein ökologische Schäden), die bei globaler Arbeitsteilung verursacht werden, von Abneh-

³⁾ Angyan, Juristische Personen als Besorgungsgehilfen (1. Teil), JBl 2016, 289.

⁴⁾ Angyan, JBl 2016, 289.

⁵⁾ Angyan, JBl 2016, 289.

⁶⁾ Steininger, Haftung für Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten nach österreichischem Recht, in FS Neumayr I (2023) 703.

⁷⁾ Vgl Ondreasova, Die Gehilfenhaftung (2013) 104; Angyan, JBl 2016, 289 (290).

⁸⁾ Begründung zur CSDDD-E, 1. Kontext des Vorschlags.

⁹⁾ Ondreasova, Gehilfenhaftung 116.

mergesellschaften zu verantworten sind. Im Zentrum der Untersuchung steht damit die Haftung von in Österreich ansässigen Unternehmen für die Prozesse entlang der Liefer- und Entsorgungsketten. Eine Haftungsanalyse hat aufgrund der Komplexität der oft weltweiten Wertschöpfungsketten einen stark differenzierenden Ansatz anzuwenden, sie hat notwendigerweise einzelfallbezogen zu erfolgen.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die *lex lata* vor und abseits der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive. Die Relevanz dieser Analyse des österreichischen Rechts *de lege lata* und abseits der Corporate Sustainability Due Diligence Directive ergibt sich einerseits aus der Notwendigkeit einer Befundaufnahme vor Umsetzung,¹⁰⁾ andererseits auch nach Umsetzung der europäischen Vorgaben aus deren engem Anwendungsbereich.¹¹⁾

Um die Lieferkettenverantwortung mit dieser Ausrichtung zu beschreiben, nimmt der vorliegende Beitrag den folgenden Gang: Nach einer kurzen Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts (Abschnitt II.) und der Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Ausgangslage (Abschnitt III.) wird in das allgemeine Schadenersatzrecht übergeleitet. Hierbei ist die Haftung für eigenes Fehlverhalten (Abschnitt IV.) von jener für fremdes Fehlverhalten (Abschnitt V.) getrennt zu erörtern. Neben Fragen der Menschenrechtsverletzung werden auch Fragen der Umweltschädigung, die entlang der Lieferkette entstehen, behandelt. Aus diesem Grund wird die vorgenommene Analyse der privatrechtlichen Haftungslage von einigen Bemerkungen zur öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung begleitet (Abschnitt VI.).

II. Internationale Zuständigkeit und Ermittlung des anwendbaren Rechts

Aus Sicht der Geschädigten bestehen meist gewichtige Gründe für ein Verfahren vor einem europäischen Gericht. Neben prozessualen Gründen können hierfür auch ideelle Gründe, wie eine Sensibilisierung der europäischen Produktabnehmer, identifiziert werden.¹²⁾

Die auf den ersten Blick einschlägige Zuständigkeitsregel ist Art 7 Nr 2 EuGVVO (Gerichtsstand für Klagen aus unerlaubter Handlung). In autonomer Auslegung wird davon ausgegangen, dass neben dem Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der Ort des ursächlichen Geschehens angesprochen ist.¹³⁾ Sofern der Handlungsort in einem Mitgliedstaat gelegen ist, ist der Ort des Schadensein-

¹⁰⁾ So auch Steininger in FS Neumayr I 703 (706).

¹¹⁾ Siehe hierzu etwa Wolf-Pesch/Schöberl, Nachhaltigkeit und Lieferkette, RdW 2022, 748 (749).

¹²⁾ Weller/Benz/Zimmermann, Klagen gegen ausländische Konzerngesellschaften im Inland: Der Vermögensgerichtsstand des § 23 ZPO als Konzerntochtergerichtsstand, NZG 2019, 1121 (1122).

¹³⁾ Vgl EuGH 21/76, *Handelskwekerij G. J. Bier/Mines de Potasse d'Alsace*, ECLI:EU:C:1976:166; mwN Simotta in Fasching/Konecny, *Zivilprozessgesetze*³ V/1 Art 7 EuGVVO 2012 Rz 275 (Stand 30. 6. 2022, rdb.at); Thode in BeckOK ZPO Brüssel Ia-VO Art 7 Rz 82 (Stand 51. Ed 1. 12. 2023, beck-online.de).

tritts (uU in einem Drittstaat) irrelevant. Liegt jedoch der Handlungsort in einem Drittstaat, verlangt eine Anwendung des Art 7 Nr 2 EuGVVO, dass der Erfolgsort in einem Mitgliedstaat gelegen ist.¹⁴⁾

Der Schadenserfolg ist an dem Ort verwirklicht, an dem die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten.¹⁵⁾ In den meisten Fällen der Lieferkettenverantwortung wird der Erfolgsort in Drittstaaten zu lokalisieren sein.¹⁶⁾

Der Handlungsort ist dort gelegen, wo das schadensbegründende Geschehen gesetzt wird. Bei Fällen der Umwelthaftung wird der Handlungsort dort lokalisiert, wo die Umweltbeeinträchtigung stattgefunden hat,¹⁷⁾ bei Zustandshaftung dort, wo der schadens-/gefährträchtige Zustand gelegen ist,¹⁸⁾ bei Gefährdungshaftung dort, wo der Kontrollverlust über die gefährliche Sache eintrat.¹⁹⁾ Bei Unterlassungsdelikten liegt der Handlungsort an dem Ort der gebotenen Vornahme.²⁰⁾ Hieraus ergibt sich, dass auch der Handlungsort in den meisten Fällen der Lieferkettenverantwortung in einem Drittstaat verwirklicht sein wird.²¹⁾ In Anwendungsfällen, in denen vertragliche Ansprüche erhoben werden können, steht die Zuständigkeitsregel des Art 7 Nr 1 EuGVVO vor ähnlich gelagerter Problematik: Die jeweilige Pflicht wird idR im Drittstaat zu erbringen sein.²²⁾

Die internationale Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts hinsichtlich einer gegen ein in Österreich ansässiges Unternehmen kann sich allerdings aus Art 4 Abs 1 iVm Art 63 Abs 1 lit a EuGVVO ergeben. Zu prüfen ist, ob der Satzungssitz, die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung des beklagten Unternehmens in Österreich gelegen ist.²³⁾ Gegebenenfalls können ausländische Ge-schädigte österreichische Unternehmen in Österreich klagen.

¹⁴⁾ Simotta in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ V/1 Art 7 EuGVVO 2012 Rz 333.

¹⁵⁾ EuGH C-68/93, *Shevill ua/Presse Alliance*, ECLI:EU:C:1995:61, Rn 28.

¹⁶⁾ Thomale/Murko, Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten, EuZA 2021, 40 (55).

¹⁷⁾ Simotta in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ V/1 Art 7 EuGVVO 2012 Rz 321 mit Verweis auf: Auer in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen Art 5 EuGVVO Rz 148.

¹⁸⁾ Simotta in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ V/1 Art 7 EuGVVO 2012 Rz 322.

¹⁹⁾ Simotta in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ V/1 Art 7 EuGVVO 2012 Rz 323.

²⁰⁾ Thode in BeckOK ZPO Brüssel Ia-VO Art 7 Rz 84 unter Verweis auf EuGH C-147/12, *Östergötlands Fastigheter/Frank Koot ua*, ECLI:EU:C:2013:490.

²¹⁾ Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (55).

²²⁾ Siehe hierzu: Simotta in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ V/1 Art 7 EuGVVO 2012 Rz 89-213/1.

²³⁾ Murko, Die Haftung österreichischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten, ÖJZ 2022, 877 (878); Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (55); Peters/Gless/Thomale/Weller, Business and Human Rights: Towards a ‚Smart Mix‘ of Regulation and Enforcement, ZaöRV 2023, 415 (445).

Auch potenzielle Sekundär-/Mitbeklagte müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben.²⁴⁾ Hinsichtlich einer Klage gegen ein in einem Drittstaat ansässiges Tochter- oder Zuliefererunternehmen kann der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs gem Art 8 EuGVVO in Ermangelung eines Sitzes in einem Mitgliedstaat folglich nicht zur Anwendung kommen.²⁵⁾

Bei Ermittlung des anwendbaren Rechts ist hinsichtlich der gesellschaftsrechtlich qualifizierten Fragestellungen auf das Gesellschaftsstatut zu verweisen.²⁶⁾ Vertraglich zu qualifizierende Ansprüche unterliegen dem Vertragsstatut. Hierbei ist insbesondere an Ansprüche aus Individualarbeitsvertrag gem Art 8 Rom I-VO (in Ermangelung einer Rechtswahl Anknüpfung an den gewöhnlichen Arbeitsort, Art 8 Abs 2 Rom I-VO) zu denken. Die hier häufig berufene Anknüpfung an den gewöhnlichen Arbeitsort wird zur Anwendbarkeit des Rechts im jeweiligen Produktionsland führen.²⁷⁾

Bei deliktisch zu qualifizierenden Ansprüchen (darunter auch die Haftung aus Schutzwirkungsvertrag) ist einerseits auf die Grundanknüpfung des Art 4 Abs 1 Rom II-VO hinzuweisen. Hierin verwirklicht sich das Erfolgsortprinzip. Ein Umstieg auf das Recht des Handlungsorts wurde im Schriftum über Art 4 Abs 3 Rom II-VO (Ausweichklausel) erwogen,²⁸⁾ von der Rsp aber bisher nicht übernommen. Weiters wäre ein solcher Umstieg in Argumentation eines ordre public Vorbehaltens in äußerst engen Grenzen denkbar.²⁹⁾ Ferner bleibt eine Einstufung als Eingriffsnorm³⁰⁾ zu erwägen oder eine nachträgliche Rechtswahl iSd Art 14 Rom II-VO.³¹⁾

Bei Umweltschädigung kann sich die Anwendbarkeit des Rechts am Handlungsort aus dem Optionsrecht des Geschädigten (Art 7 Rom II-VO) ergeben. Auf die Schwierigkeit der Bestimmung des Handlungsorts sei hier nur hingewie-

²⁴⁾ EuGH C-645/11, *Sapir*, ECLI:EU:C:2013:228, Rn 56: „Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er auf Beklagte, die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und die im Rahmen einer gegen mehrere Beklagte, zu denen auch Personen mit Wohnsitz in der Union gehören, gerichteten Klage verklagt werden, nicht anwendbar ist“; kritisch hierzu: *Simotta* in *Fasching/Konecny*, *Zivilprozessgesetze*³ V/1 Art 8 EuGVVO 2012 Rz 55 f (Stand 30. 6. 2022, rdb.at) mwN; für eine Aktivierung des Vermögensgerichtsstands gem § 23 Satz 1 Alt 1 dZPO als Konzern-tochtergerichtsstand: *Weller/Benz/Zimmermann*, NZG 2019, 1121.

²⁵⁾ *Peters/Gless/Thomale/Weller*, ZaöRV 2023, 415 (445f); *Weller/Thomale*, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 2017, 509 (523); *Thomale/Murko*, EuZA 2021, 40 (55), die *de lege ferenda* eine Erstreckung auf Unternehmen in Drittstaaten und ein *forum necessitatis* vorschlagen, zugleich aber auf die praktischen Umsetzungsschwierigkeiten hinweisen.

²⁶⁾ Zur Abgrenzung ausführlich: *Thomale/Murko*, EuZA 2021, 40 (57).

²⁷⁾ *Thomale/Murko*, EuZA 2021, 40 (56).

²⁸⁾ *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509 (524f); in diese Richtung auch *E. Wagner/Ecker* in *Laimer* (Hrsg), Praxiskommentar IPR (2024) Art 7 Rom II-VO Rz 155.

²⁹⁾ *E. Wagner/Ecker* in *Laimer*, Praxiskommentar IPR Art 7 Rom II-VO Rz 157, die davon ausgehen, dass dieses Argument allein bei generellem Fehlen rechtlicher Sanktionen greift.

³⁰⁾ *Peters/Gless/Thomale/Weller*, ZaöRV 2023, 415 (446f).

³¹⁾ *Thomale/Murko*, EuZA 2021, 40 (56f).

sen.³²⁾ Hinsichtlich der Haftung für pflichtwidriges Unterlassen einer Überwachung wird vertreten, dass der Begriff des Überwachungsorts weit zu fassen sei, sodass Handlungsort sowie Sitz der zu überwachenden Person, aber auch Sitz der potenziell überwachungspflichtigen Person für wählbar gehalten werden.³³⁾ Insbesondere die Beantwortung der Frage, ob bei vielgliedrigen Entscheidungsprozessen jeder Ort einer, wenn auch nur vorgelagerten, Entscheidung wählbar ist, gestaltet sich herausfordernd. Ob der Anknüpfung gem Art 7 Rom II-VO zugrundeliegende *favor naturae* rechtfertigt, Geschädigten sämtliche Entscheidungs-/Handlungsabschnittsorte zur Wahl zu stellen, ist strittig.³⁴⁾

III. Gesellschaftsrechtliche Ausgangslage

Die gesellschaftsrechtliche Ausgangslage bildet das Trennungsprinzip. Dort, wo es greift – und dies wird bei Lieferketten in aller Regel der Fall sein – verhindert es eine Haftung der Gesellschafter, die am unmittelbar handelnden Unternehmen beteiligt sind.³⁵⁾ Auf die am Trennungsprinzip geübte Kritik³⁶⁾ wird im vorliegenden Beitrag nur hingewiesen.

Ferner wird ausreichen, auf die unterschiedlichen Tatbestände der Durchgriffshaftung³⁷⁾ zu verweisen, auf ihre nähere Erläuterung aber zu verzichten: Materielle Unterkapitalisierung, Vermögensvermischung und Existenzvernichtung,³⁸⁾ Haftung kraft Einflussnahme, Missbrauch der Organisationsfreiheit sowie Missbrauch der Abhängigkeits- und Konzernverhältnisse.³⁹⁾ Dass für die hier vorgenommene Analyse der Lieferkettenverantwortung jene Tatbestände der Durchgriffshaftung Relevanz haben, die von vornherein oder zumindest in Subvarianten eine Außenhaftung bewirken, ist hervorzuheben; so auch der Um-

³²⁾ Ausführlich hierzu *Huber* in BeckOGK Art 7 Rom II-VO Rz 36 ff (Stand 1. 6. 2022, beck-online.de); *E. Wagner/Ecker* in *Laimer*, Praxiskommentar IPR Art 7 Rom II-VO Rz 60.

³³⁾ *Huber* in BeckOGK Art 7 Rom II-VO Rz 39.

³⁴⁾ MwN *Huber* in BeckOGK Art 7 Rom II-VO Rz 38; *Spickhoff* in BeckOK BGB Art 7 Rom II-VO Rz 4 (Stand 68. Ed. 1. 8. 2023, beck-online.de); für ein weites Verständnis des Handlungsorts plädierend: *E. Wagner/Ecker* in *Laimer*, Praxiskommentar IPR Art 7 Rom II-VO Rz 115.

³⁵⁾ Näher hierzu *Kodek*, Verantwortung im Konzern – Anmerkungen aus Sicht des Gesellschafts- und Zivilrechts, in *Lewisich* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit. Jahrbuch 2020, 153 (155f); kritisch *E. Wagner/Ecker* in *Laimer*, Praxiskommentar IPR Art 7 Rom II-VO Rz 118; *Peters/Gless/Thomale/Weller*, ZaÖRV 2023, 415 (449).

³⁶⁾ Dass sich das Trennungsprinzip in Anwendungsfällen der Lieferkettenverantwortung besonders behaupten muss: *Weller/Benz/Zimmermann*, NZG 2019, 1121 (1123).

³⁷⁾ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/990 ff (Stand 1. 6. 2017, rdb.at).

³⁸⁾ Als die vom Schrifttum als besonders relevant eingestuften Fallgruppen, *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/991 ff.

³⁹⁾ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/991 ff.

stand, dass die Durchgriffshaftung im Konzern nur in Ausnahmefällen überzeugen konnte und stetiger Kritik ausgesetzt ist.⁴⁰⁾

Hier von zu trennen ist eine unmittelbare Haftung von Gesellschaftern gegenüber Dritten, die nicht von der mitunter umstrittenen Argumentation einer Durchgriffshaftung abhängt, sondern sich auf sonstige Verantwortung, insbesondere auf zivilrechtliche Haftungserwägungen, stützt. Der vorliegende Beitrag wird im Folgenden hierauf den Fokus legen.

IV. Haftung für eigenes Fehlverhalten

A. Haftung aus Vertrag (mit Schutzwirkung) zugunsten Dritter oder einseitiger Selbstverpflichtung

Zwischen den Geschädigten und dem in Österreich ansässigen Unternehmen wird eine direkte Vertragsbeziehung meist fehlen, sodass eine vertragliche Haftung grundsätzlich ausscheidet.⁴¹⁾ Dennoch auf vertragliche Ansprüche abzielend kann auch im Rahmen der Lieferkettenverantwortung eine Haftung aus Schutzwirkungsvertrag untersucht werden.⁴²⁾ Sie wird im Folgenden vorangestellt analysiert, ehe bezogen auf Codes of Conduct eine Haftung aus Vertrag zugunsten Dritter oder eine Haftung aus einseitiger Selbstverpflichtung erörtert wird.⁴³⁾

Obliegt einem Vertragspartner als vertragliche Nebenpflicht eine Schutzpflicht gegenüber dritten, der Vertragsleistung aber nahestehenden Personen, erkennt die Rsp diesen dritten Personen die Geltendmachung eines eigenen Schadens aus dem an sich fremden Vertrag zu.⁴⁴⁾ Die Legitimation zur Geltendmachung direkter Ansprüche aus Vertrag findet ihre dogmatische Begründung in einer objektiven (ergänzenden) Vertragsauslegung entsprechend den Auffassungen des redlichen Verkehrs.⁴⁵⁾ IdS begünstigte Personen sind laut stRsp Dritte, deren Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung beim Vertragsabschluss vorhersehbar war und die der Vertragspartner entweder erkennbar durch Zuwendung der Hauptleistung begünstigte, an denen er ein sichtbares eigenes Interesse hat oder denen er selbst offensichtlich rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist.⁴⁶⁾

Für eine Haftung aus Schutzwirkungsvertrag müsste demnach eine Einbeziehung der Geschädigten in die Schutzsphäre jenes Vertrags bejaht werden,

⁴⁰⁾ Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (54).

⁴¹⁾ Steininger in FS Neumayr I 703 (707); Murko, ÖJZ 2022, 877 (879).

⁴²⁾ Vgl Murko, ÖJZ 2022, 877 (879).

⁴³⁾ Vgl Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (51); Steininger in FS Neumayr I 703 (713 ff).

⁴⁴⁾ OGH 22. 12. 1970, 8 Ob 281/70 mwN und Verweis auf F. Bydlinski, Vertragliche Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter, JBl 1960, 359 (363).

⁴⁵⁾ OGH 1 Ob 2317/96h EvBl 1997/105 = JBl 1997, 315 = EFSIg 81.457 = ecolex 1997,425 (Rabl) = ZVR 1998/5 = HS 27.408 = HS 27.459 = HS 27.560 = HS 27.634 = HS 27.637 mit Verweis auf OGH 1 Ob 529/94 SZ 67/40; 1 Ob 39/91 JBl 1992, 323; 1 Ob 664/90 ecolex 1991, 241 (Wilhelm) = RdW 1991, 174 = JBl 1991, 453 = Jus-Extra OGH-Z 805 = HS 22.365 = HS 22.544 = HS 22.574 = HS 22.594; vgl auch OGH 1 Ob 33/02p RdW 2003, 314.

⁴⁶⁾ OGH 8 Ob 198/76 EvBl 1977/205 = JBl 1978, 479; 11. 11. 1992, 2 Ob 50/92.

der zwischen dem unmittelbar schadenskausalen Unternehmen und dem in Anspruch genommenen Unternehmen besteht. Eine Umgrenzung des Kreises der geschützten Dritten erfolgt auf Grund umfassender Interessenabwägung,⁴⁷⁾ sodass in diesem Zusammenhang keine abschließenden allgemeingültigen Aussagen angeboten werden können. Selbst nach erfolgreicher Argumentation eines erweiterten Schutzzradius zugunsten Dritter ist zu evaluieren, ob die dritte Person ihre Ansprüche auf eigenen Vertrag stützen kann, da schutzwirkungsvertragliche Ansprüche zu direkten vertraglichen Ansprüchen subsidiär sind.⁴⁸⁾ Arbeitnehmer müssen sich folglich auf ihren vertraglichen Anspruch gegenüber ihrem meist im Ausland gelegenen Arbeitgeber stützen.⁴⁹⁾

Beachtenswert ist, dass zur Bewerbung des eigenen sozial- und ökologiebewussten Bemühens immer häufiger Codes of Conduct veröffentlicht werden. Sie enthalten Arbeitnehmerschutzbestimmungen aber auch umweltbezogene Verhaltensanweisungen⁵⁰⁾ und bilden mit diesen Zielrichtungen einen besonders praxisrelevanten Ansatzpunkt. Im Schrifttum wurden Codes of Conduct je nach konkreter Ausgestaltung als Anwendungsfälle eines Vertrags zugunsten Dritter⁵¹⁾ oder als Anwendungsfälle einer einseitigen Selbstverpflichtung⁵²⁾ untersucht. Bei Vorliegen von Codes of Conduct, die Schutzverhalten zugunsten Dritter vorschreiben, ist zu prüfen, wen die jeweilige Schutzpflicht trifft. Die Schutzpflichten werden in vielen Fällen das im Ausland ansässige unmittelbar handelnde Unternehmen, gerade nicht das inländische adressieren.⁵³⁾ Wenn aber das in Österreich ansässige Unternehmen, wenn auch gegenüber der Öffentlichkeit, spezifische Kontroll- und Überwachungsabsichten kommuniziert, spricht Steininger⁵⁴⁾ diesen Aussagen in Form einer Selbstverpflichtung eine Bindung auch gegenüber den Arbeitnehmern im Produktionsland zu. UU könnten Aussagen sogar den Schutz der in der Umgebung der Produktionsstätten ansässigen Bevölkerung versprechen. Gegebenenfalls könnte die Argumentation der einseitigen Selbstverpflichtung auf den regional begrenzten Adressatenkreis erstreckt werden.

B. Haftung wegen Schutzgesetzverletzung

Eine weitere Möglichkeit der Eigenhaftung könnte in der Haftung wegen Schutzgesetzverletzung liegen. Die Haftung wegen Schutzgesetzverletzung beruht im österreichischen Recht auf § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB.⁵⁵⁾ Es ist jedoch zu bedenken, dass nicht jede gesetzliche Verhaltensvorschrift ein *private enforce-*

⁴⁷⁾ OGH 15. 12. 1992, 4 Ob 2/93.

⁴⁸⁾ Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (51).

⁴⁹⁾ Murko, ÖJZ 2022, 877 (879).

⁵⁰⁾ Murko, ÖJZ 2022, 877 (879).

⁵¹⁾ Steininger in FS Neumayr I 703 (707); Thomale/Murko, EuZA 2021, 40 (51).

⁵²⁾ Steininger in FS Neumayr I 703 (713 ff).

⁵³⁾ Murko, ÖJZ 2022, 877 (879); Steininger in FS Neumayr I 703 (708).

⁵⁴⁾ Steininger in FS Neumayr I 703 (713 ff); dass allgemein gehaltene Aussagen nicht ausreichen, auch Beckers, Globale Wertschöpfungsketten: Theorie und Dogmatik unternehmensbezogener Pflichten, ZfPW 2021, 220 (241).

⁵⁵⁾ S hierzu insbesondere Welser, Schutzgesetzverletzung, Verschulden und Beweis-

ment beabsichtigt. Aus diesem Grund bedarf es einer näheren Erörterung des Schutzzwecks der jeweiligen Norm.⁵⁶⁾

Bei Übertretung einer Gebots- oder Verbotsnorm ist diese in ihren jeweiligen persönlichen⁵⁷⁾, sachlichen⁵⁸⁾ und modalen⁵⁹⁾ Schutzbereich – welcher Personenkreis soll vor welchen Schäden und Begehungsformen geschützt werden – aufzugliedern.⁶⁰⁾ In einem nächsten Schritt folgt die Untersuchung, ob allein die Allgemeinheit oder auch Einzelne mit Haftungsfolge Schutz genießen sollen.⁶¹⁾ Hat die jeweilige Bestimmung allein den Schutz der Allgemeinheit zum Motiv, wird eine Haftung wegen Schutzgesetzverletzung von der österreichischen Rsp idR verneint.⁶²⁾

Vor diesem Gedanken schließt die Frage an, welche Schutzgesetze in ihrer dreigliedrigen Schutzdimension die für die Lieferkettenverantwortung passende Ausgestaltung aufweisen. Durchaus auf den ersten Blick vielversprechend könnten die Normen des öffentlich-rechtlichen Umweltschutzes oder Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes erscheinen.

Aus umweltschützenden Bestimmungen scheint ein Individualanspruch jedoch nur in engen Grenzen ableitbar. Dem Umweltschutz dienende Bestimmungen werden auf den Erhalt und Schutz der jeweiligen Umweltmedien (Artenvielfalt, Gewässer, Boden, Luft, uU sogar das Klima als eigenständiges Umweltmedium udgl) gerichtet sein. Im Fall einer exklusiv ökozentrierten Zielrichtung unterlassen sie jedoch den Schutz der Individualsphäre. Nur gelegentlich adressieren Umweltschutzbestimmungen parallel auch den Schutz der menschlichen Gesundheit oder des Vermögens.⁶³⁾ Folglich ist der Schutzhorizont der jeweiligen Umweltschutzbestimmung in den Blick zu nehmen. Sofern die Lieferkettenverantwortung als Klageziel eine Unterlassung von Gefahren für die Individualsphäre oder eine Kompensation von Individualschäden hat, und es der jeweiligen Umweltschutzbestimmung an einer Schutzdimension zugunsten der menschlichen Individualsphäre fehlt, wird ein Anspruch am Schutzhorizont der übertretenen Norm scheitern.

Bei Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen ist von zentraler Bedeutung, dass die Arbeitnehmerschutzbestimmungen den Arbeitgeber und damit idR das im Ausland ansässige Unternehmen in die Pflicht nehmen. Sofern das in Österreich ansässige Unternehmen nicht zum Adressatenkreis der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zählt und diesem konsequenterweise auch kein

last, ZVR 1976, 1; *Karollus*, Funktion und Dogmatik der Haftung aus Schutzgesetzverletzung (1992).

⁵⁶⁾ RIS-Justiz RS0031143.

⁵⁷⁾ RIS-Justiz RS0119571; OGH 4 Ob 46/12m SZ 2012/78.

⁵⁸⁾ RIS-Justiz RS0027553; RS0023015.

⁵⁹⁾ RIS-Justiz RS0027576; OGH 1 Ob 157/16v ZFR 2017/141.

⁶⁰⁾ OGH 1 Ob 15/92 SZ 65/94 = JBl 1993, 399; *Spickhoff*, Gesetzesverstoß und Haftung (1998) 111 ff.

⁶¹⁾ OGH 1 Ob 15/92 SZ 65/94 = JBl 1993, 399.

⁶²⁾ RIS-Justiz RS0049993.

⁶³⁾ Vgl etwa ErwGr 5 RL (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, ABl L 2019/155, 1.

Verstoß vorzuwerfen ist, kommt dessen Haftung auf dieser Haftungsgrundlage nicht in Frage.

C. Haftung wegen Auswahl- und Überwachungsverschuldens

Es folgt eine Auseinandersetzung mit Fragen zur Eigenhaftung wegen Auswahl- und Überwachungsverschuldens.⁶⁴⁾ Die beiden Bereiche sind zu trennen: Auswahl einerseits und Überwachung andererseits. Wer eine andere Person einsetzt, diese vermutlich auch auswählt, muss nicht in allen Fällen automatisch auch überwachen.⁶⁵⁾ Vielmehr gilt als anerkannt, dass wer sorgfältig auswählt, nicht überwachen muss. Für eine Überwachungspflicht benötigt es deshalb besondere Fallgestaltungen. Sie wird nicht zur Regel erklärt.⁶⁶⁾

Wie in Fällen der Distanzauswahl eine sorgfältige Auswahl zu erfolgen hat, wurde bisher nicht entschieden. In Übertragung der vom OGH entwickelten Ansätze könnte bei Beurteilung eines Auswahlverschuldens Beachtung finden, ob eine Erhebung hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung zur Bewältigung der übernommenen Aufgabe stattfand, namentlich ob eine Überprüfung hinsichtlich ausreichenden Personals und Gerätschaft erfolgte.⁶⁷⁾ Hierzu könnte vertreten werden, dass bei Fehlen einer besonderen Verdachtslage ein Erfragen der Umstände ausreicht. Plausible Antworten über die Lage vor Ort könnten bei Fehlen einer besonderen Verdachtslage genügen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Annahme eines Vertrauensgrundsatzes als allgemeines Haftungsprinzip.⁶⁸⁾ Selbstverständlich kennt auch dieser seine Grenzen; er wird aber zu berücksichtigen sein.

Bei Beurteilung des Verschuldens, sei es Auswahl-, sei es Überwachungsverschulden, ist in Anwendung des § 1299 ABGB von einem objektivierten Sorgfaltsmassstab auszugehen. Jedoch muss auch hierbei differenziert werden, ob eine besondere Verdachtslage vorhanden war oder fehlte. Sobald von einer solchen Verdachtslage auszugehen ist – etwa aufgrund von Pressemeldungen über Missstände in der jeweiligen Region, aufgrund von Whistleblowing durch Arbeitnehmer –, könnte eine Auskunft alleinig beim potenziellen oder bereits vertraglich verbundenen Zulieferer als nicht ausreichend angesehen werden. Ganz ohne

⁶⁴⁾ Vgl auch *Angyan*, JBl 2016, 289 (297); *Heil*, Menschenrechte in Lieferketten: Trend zur Verrechtlichung, wbl 2022, 438 (439); *Warto*, Die Haftung österreichischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Corporate Social Responsibility (2018) 213 (219ff).

⁶⁵⁾ *Kodek in Lewisch*, Jahrbuch 2020, 153 (156, 162 ff).

⁶⁶⁾ *IdS Kodek in Lewisch*, Jahrbuch 2020, 153 (156, 162 ff).

⁶⁷⁾ OGH 2 Ob 217/08p Zak 2009/431 = immolex-LS 2009/83 = ÖGZ 2009,54 = EvBl 2009/126 = ecolex 2009/330 = immolex 2010, 24 (*Maier-Hülle*) = RZ 2009, 218 EU 308, 309 = ZVR 2009/171 (*Huber*) = ZVR 2010/43 (*Danzl*, tabellarische Übersicht) = SZ 2009/57 = MietSlg 61.197 = MietSlg 61.210 = MietSlg 61.468.

⁶⁸⁾ *Kodek in Lewisch*, Jahrbuch 2020, 153 (162 ff): dass jede Person davon ausgehen darf, dass sich alle anderen Personen sorgfältig verhalten; *Schopper*, Compliance im Konzern, in *Kalss/Torggler* (Hrsg), Compliance (2016) 53 (73 f); hinsichtlich des Organhandelns, aber auch im Konzern: *Rauter*, Der Einsatz von Servicegesellschaften aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive, GRAU 2020, 5 (8 f).